

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Paket mit Vorschlägen für Rechtsakte zur Reform von Eurojust und zur Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft („EPPO“)

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,¹

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 2,²

gestützt auf den Rahmenbeschluss des Rates 2008/977/JI vom 27. November 2008³ über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

A. EINLEITUNG

A.1. Kontext der Stellungnahme

1. Am 17. Juli 2013 nahm die Kommission ein Paket von Gesetzestexten zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (European Public Prosecutor's Office, „EPPO“) und zur Reform von Eurojust an. Dieses Paket umfasst:
 - die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

³ ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60.

Regionen mit dem Titel „Besserer Schutz der finanziellen Interessen der Union: Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft und Reform von Eurojust“⁴ („EPPO- und Eurojust-Mitteilung“)

- den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen („Eurojust-Vorschlag“),⁵
 - den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft⁶ („EPPO-Vorschlag“) und
 - die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen mit dem Titel: „Verbesserung der OLAF-Governance und Stärkung der Verfahrensgarantien bei OLAF-Untersuchungen: Ein schrittweiser Ansatz zur Begleitung der Einrichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft“⁷ („OLAF-Mitteilung“).
2. Vor der Annahme des Pakets erhielt der EDSB Gelegenheit, informell Kommentare abzugeben. Der EDSB begrüßt, dass die Kommission einige dieser Kommentare aufgegriffen hat.
3. Der EDSB begrüßt ferner, dass die Kommission ihn konsultiert hat und dass in der Präambel beider Vorschläge auf die Konsultation hingewiesen wird.

A.2. Ziele des Pakets

4. Mit der Reform von Eurojust und der Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft sollen folgende Ziele erreicht werden: Bekämpfung von Betrug, größere Rechenschaftspflicht bei der Strafverfolgung auf EU-Ebene und besserer Schutz der von Ermittlungen Betroffener.⁸
5. Der Eurojust-Vorschlag stützt sich auf Artikel 85 AEUV und hat folgende Ziele:
- Steigerung der Effizienz von Eurojust durch eine neue Governance-Struktur;
 - Verbesserung der operativen Effizienz von Eurojust durch einheitliche Definition des Status und der Befugnisse der nationalen Mitglieder;
 - Einbeziehung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente bei der Bewertung der Aktivitäten von Eurojust im Einklang mit dem Vertrag von Lissabon;
 - Anpassung des Rechtsrahmens von Eurojust an das gemeinsame Konzept, unter vollständiger Berücksichtigung der besonderen Rolle von Eurojust bei der Koordinierung laufender strafrechtlicher Ermittlungen;
 - Sicherstellung, dass Eurojust mit der Europäischen Staatsanwaltschaft eng zusammenarbeiten kann, sobald diese eingerichtet ist.
6. Der EPPO-Vorschlag stützt sich auf Artikel 86 AEUV und verfolgt insbesondere folgende Ziele:
- Beitrag zur Stärkung des Schutzes der finanziellen Interessen der Union und zur weiteren Entwicklung des europäischen Rechtsraums sowie zur Stärkung des

⁴ COM(2013) 532 final.

⁵ COM(2013) 535 final.

⁶ COM(2013) 534 final.

⁷ COM(2013) 533 final.

⁸ EPPO- und Eurojust-Mitteilung, Punkt 1.

- Vertrauens der Bürger und Unternehmen der EU in die Institutionen der Europäischen Union bei gleichzeitiger Wahrung aller in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union („EU-Charta“) verankerten Grundrechte;
- Einführung eines einheitlichen europäischen Systems für die Ermittlung und Strafverfolgung bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union;
 - Gewährleistung einer effizienteren und effektiveren Ermittlung und Strafverfolgung bei Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union;
 - Steigerung der Strafverfolgungsquote, sodass es zu mehr Verurteilungen kommt und rechtswidrig erlangte Unionsmittel wieder eingezogen werden können;
 - Gewährleistung einer engen Zusammenarbeit und eines wirksamen Informationsaustauschs zwischen europäischen und nationalen Behörden;
 - stärkere Abschreckung gegenüber Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union.
7. Beiden Vorschlägen kommt aus der Perspektive des Datenschutzes große Bedeutung zu, da die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den Kerntätigkeiten von Eurojust gehört und auch Kernbestandteil der Arbeit von EPPO sein wird.

A.3. Ziel der Stellungnahme

8. Im Mittelpunkt dieser Stellungnahme stehen die Änderungen am Rechtsrahmen von Eurojust, die für den Datenschutz am relevantesten sind. Sie enthält ferner Empfehlungen zu Bestimmungen, die den bestehenden ähnlich sind, um auf diese Weise die auf Eurojust anwendbaren Datenschutzvorschriften zu stärken.
9. Bezüglich des EPPO-Vorschlags merkt der EDSB an, dass sich dieser in Fragen des Datenschutzes weitgehend an den Eurojust-Vorschlag anlehnt. Die Stellungnahme wird also diesen Vorschlag in Verbindung mit dem Eurojust-Vorschlag prüfen und, wo es angeraten scheint, auf gewisse Besonderheiten eingehen. Der EDSB unterstreicht, dass sich die Prüfung auf Datenschutzaspekte beschränkt. Es wird nicht untersucht, ob die Bestimmungen des EPPO-Vorschlags im Einklang mit anderen Grundrechten stehen.⁹

B. ANALYSE UND ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

B.1 Rechtlicher Kontext

10. Mit dem Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002¹⁰ („Eurojust-Beschluss“) wurde Eurojust zum Zweck der Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität eingerichtet. Dieser Beschluss wurde 2003¹¹ und 2008¹² mit

⁹ Siehe zur Analyse anderer Grundrechte insbesondere das Gutachten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte („FRA“) zu einem Vorschlag über die Errichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, Wien, 4. Februar 2014, abrufbar auf der Website der FRA: <http://fra.europa.eu/de>.

¹⁰ Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität, ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

¹¹ Beschluss 2003/659/JI des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI.

dem Ziel geändert, die operativen Fähigkeiten von Eurojust zu stärken, den Informationsaustausch zwischen den Beteiligten auszubauen und die Beziehungen zwischen Eurojust und seinen Partnern sowie Dritten zu intensivieren.

11. Das ursprüngliche Modell für eine Europäische Staatsanwaltschaft wurde in einem 1997 veröffentlichten *Corpus Juris*¹³ und in einer Anschlussstudie im Jahr 2000 entwickelt. 2001 wurde von der Kommission ein Grünbuch zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft veröffentlicht.¹⁴ 2003 wurde eine Follow-up-Mitteilung mit einer Zusammenfassung der Antworten der Mitgliedstaaten auf das Grünbuch herausgegeben.¹⁵
12. Im Verlauf des Konvents, der 2003/2004 den Entwurf des Verfassungsvertrags ausarbeitete, wurde der Vorschlag wieder aufgegriffen und in den Entwurf des Verfassungsvertrags übernommen. Gemäß Verfassungsvertrag ist der Rat befugt, im Wege einer einstimmigen Entscheidung die Europäische Staatsanwaltschaft einzurichten. Der Zuständigkeitsbereich des Staatsanwalts sollte anfänglich beschränkt sein auf die „Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union“. Später sollte er ausgedehnt werden können auf „schwere Straftaten mit grenzüberschreitender Dimension“.¹⁶ Der vorgeschlagene Verfassungsvertrag ist allerdings nie in Kraft getreten.
13. Schließlich wurde die Europäische Staatsanwaltschaft mit dem Vertrag von Lissabon in die Bestimmungen des AEUV aufgenommen. Gemäß AEUV ist die Union befugt, Eurojust zu stärken (Artikel 85 AEUV) und die Europäische Staatsanwaltschaft einzusetzen (Artikel 86 AEUV).

B.2 Allgemeine Anmerkungen

Der Vertrag von Lissabon

14. Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009 hat die politische und rechtliche Diskussion der Frage, wie der Informationsaustausch in der EU und im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts („RFSR“) gestaltet sein sollte, neuen Auftrieb erhalten. 2010 unterstrich das Stockholmer Programm¹⁷ nachdrücklich die Notwendigkeit von Kohärenz und Konsolidierung bei der Entwicklung des Austauschs von Informationen und kriminalpolizeilichen Erkenntnissen in der EU. Es empfahl die Ausarbeitung einer internen

¹² Beschluss 2009/426/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI.

¹³ Mireille Delmas-Marty, *Corpus Juris: Introducing Penal Provisions for the Purpose of the Financial Interests of the European Union*, Economica, Paris, 1997.

¹⁴ Grünbuch zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, KOM(2001) 715 endg., 11. Dezember 2001.

¹⁵ Follow-up-Mitteilung Grünbuch zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft, KOM(2003) 128 endg., 19. März 2003.

¹⁶ <http://www.euractiv.com/future-eu/constitutional-treaty-key-elements-archived/article-128513> (unter „issues“).

¹⁷ Das Stockholmer Programm – Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger, ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1.

Sicherheitsstrategie für die EU mit dem Ziel, die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen zu stärken. Es verlangte insbesondere die Umsetzung einer Informationsmanagementstrategie, zu der auch eine starke Datenschutzregelung gehört. Vor diesem Hintergrund kommt dem Schutz der Privatsphäre und dem Datenschutz eine zentrale Rolle zu. Der Austausch personenbezogener Informationen ist für den erfolgreichen Aufbau eines wirksamen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts von entscheidender Bedeutung. Datenschutz ist auch der Qualität des Datenaustauschs förderlich.

15. Ein starker Datenschutzrahmen ist nicht nur für die betroffenen Personen von Bedeutung, sondern trägt auch zum Erfolg der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit an sich bei. Bei den betreffenden personenbezogenen Daten handelt es sich häufig um sensible Daten, die von Justizbehörden im Zuge von Ermittlungen gegen Personen erhoben wurden. Eine starke Datenschutzregelung trägt zur Qualität bei und stärkt das Vertrauen zwischen Mitgliedstaaten. Unterliegt die Verarbeitung von Daten strengen gemeinsamen Normen, führt dies zu einem besseren Informationsaustausch und zu leichter Akzeptanz der ausgetauschten Daten.
16. Der EDSB begrüßt, dass sowohl der Eurojust- als auch der EPPO-Vorschlag jeweils ein gesondertes Kapitel mit detaillierten Datenschutzvorschriften enthält. Aber auch in anderen Kapiteln befasst sich eine Reihe von Vorschriften mit der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Datenschutz und Aufsicht im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen

17. Der EDSB ruft in Erinnerung, dass Datenschutzvorschriften auch für die Tätigkeit von Gerichten maßgeblich sind. Ohne an dieser Stelle auf Einzelheiten mitunter divergierender Rechtsordnungen in den Mitgliedstaaten einzugehen sei darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von Beweismitteln und dem Informationsaustausch mit anderen Behörden Justizbehörden sich grundsätzlich an alle anwendbaren Gesetze einschließlich des Datenschutzrechts zu halten haben, andernfalls können Beweismittel als unzulässig gelten.
18. Nationale Gesetze und verschiedene Rechtsinstrumente auf europäischer Ebene enthalten detaillierte Datenschutzvorschriften. Diese Vorschriften tragen den Besonderheiten des Strafverfolgungssektors Rechnung und enthalten eine Reihe von Ausnahmen (beispielsweise bezüglich der Rechte der betroffenen Person), damit Ermittlungen nicht beeinträchtigt werden.
19. Gerichte haben zwar in ihrer gerichtlichen Tätigkeit die materiellen Datenschutzvorschriften einzuhalten, doch können sie von der Aufsicht durch andere öffentliche Einrichtungen wie Aufsichtsbehörden (teilweise) befreit sein.
20. In einer auf der „*Trias politica*“ beruhenden demokratischen Gesellschaft sollte die Judikative selbständig und von den anderen Gewalten unabhängig sein. Diese Unabhängigkeit bedeutet allerdings kein völlig freies Ermessen oder eine strikte Abtrennung der gerichtlichen Funktion. Es ist zu unterscheiden zwischen hauptsächlich administrativen Tätigkeiten und Tätigkeiten, die sich unmittelbar auf die gerichtliche Funktion, das sogenannte „*jus dicere*“, auswirken.

21. In diesem Zusammenhang ist Artikel 46 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in vollem Umfang auf den Gerichtshof der Europäischen Union („EuGH“) anzuwenden, der allerdings vorsieht, dass die Kontrollkompetenz des EDSB nicht für den EuGH in seiner gerichtlichen Eigenschaft gilt. Das bedeutet allerdings nicht, dass der EuGH insgesamt der Kontrolle durch den EDSB vollständig entzogen wäre; dies ist nur der Fall bei Verarbeitungen personenbezogener Daten im Zusammenhang mit seiner gerichtlichen Tätigkeit, wie beispielsweise der Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten für den Zweck der Urteilsfindung in anhängigen Rechtsachen.¹⁸ Nach der ständigen Rechtsprechung müssen Einschränkungen eines Grundrechts eng ausgelegt werden.¹⁹
22. In Anbetracht der Art der Tätigkeiten von Eurojust findet die Ausnahme für die gerichtliche Funktion keine Anwendung. Die Aufgabe von Eurojust besteht darin, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden zu unterstützen und zu verbessern. Auch wenn Eurojust aus Staatsanwälten, Richtern oder Polizeibeamten mit gleichwertiger Zuständigkeit besteht, können doch deren Aufgaben bei der Unterstützung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit bei strafrechtlichen Ermittlungen und in der Strafverfolgung nicht als mit der Urteilsfindung eines Gerichts gleichwertig betrachtet werden.²⁰ Die gleichen Argumente gelten für die Tätigkeiten der Europäischen Staatsanwaltschaft.

¹⁸ Ähnlich heißt es in Erwägungsgrund 89 des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (KOM(2012) 11 endgültig): „Obgleich diese Verordnung auch für die Tätigkeit der nationalen Gerichte gilt, sollten – damit die Unabhängigkeit der Richter bei der Ausübung ihrer richterlichen Aufgaben unangetastet bleibt – die Aufsichtsbehörden nicht für personenbezogene Daten zuständig sein, die von Gerichten in ihrer gerichtlichen Eigenschaft verarbeitet werden. Diese Ausnahme sollte allerdings streng begrenzt werden auf rein justizielle Tätigkeiten in Gerichtsverfahren und sich nicht auf andere Tätigkeiten beziehen, mit denen je nach dem nationalen Recht Richter betraut sein können“.

¹⁹ Der Gerichtshof befand hierzu, „dass sich die Ausnahmen und Einschränkungen in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten auf das absolut Notwendige beschränken müssen“; verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09, *Volker und Markus Schecke GbR / Land Hessen*, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 9. November 2010, Randnr. 77. Siehe ferner Rechtssache 73-07, *Satakunnan Markkinapörssi Oy and Satamedia Oy*, Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Dezember 2008, Randnr. 56.

²⁰ Siehe zur Veranschaulichung z. B. das Urteil Nr. 136 OF 2011 des italienischen Verfassungsgerichtshofs, in dem es heißt:

- () Der Beschluss über die Errichtung von Eurojust verleiht dieser Einrichtung keinerlei richterliche Funktion und sieht auch nicht vor, dass sie einer Tätigkeit nachgeht, die der Wahrnehmung richterlicher Funktionen durch andere supranationale Stellen förderlich wäre. (...) Er besagt vielmehr, dass Eurojust sich an die Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden in den einzelnen Staaten anlehnen und mit ihnen Kontakt aufnehmen soll, um Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zu koordinieren, unverbindliche Ersuchen einzureichen und die Zusammenarbeit zu unterstützen. Und weiter S. 7: Anders als die derzeit im EU-Recht und im internationalen Recht vorgesehenen Justizbehörden unterstützt Eurojust die Justizbehörden der Mitgliedstaaten in ihrer Arbeit und fordert sie auf, schwere Kriminalität wirksamer und auf koordinierte Art und Weise zu bekämpfen (...), und

- (...) Da Begriffe wie „Hilfe“, „Zusammenarbeit“, „Unterstützung“ oder „Koordinierung“, mit denen Tätigkeiten bezeichnet werden, die Eurojust für die nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden erbringt, sehr allgemeiner Natur sind, und da solche Tätigkeiten für Gerichte nicht typisch sind, sind sie als Verwaltungstätigkeiten einzustufen (...). (S. 8)

(<http://www.csm.it/Eurojust/CD/05.pdf> (italienische Fassung))

(http://www.cortecostituzionale.it/documenti/download/doc/recent_judgments/S2011136_DeSiervo_Gallo_en.pdf (englische Fassung))

23. Da die Tätigkeiten von Eurojust mit den Tätigkeiten von Gerichten im engeren Sinne nicht gleichgesetzt werden können, sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Eurojust der Kontrolle durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde wie z. B. den EDSB unterliegen.

Datenschutz und das EPPO-Modell

24. Die Europäische Staatsanwaltschaft wird eine unabhängige Einrichtung der Union mit der Befugnis sein, bei gegen die EU gerichtetem Betrug und anderen Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen. An der Spitze der EPPO wird ein Europäischer Staatsanwalt stehen. Die Staatsanwälte werden von den nationalen Systemen an die EPPO abgeordnet. Generell gilt, dass diese in den Mitgliedstaaten angesiedelten Abgeordneten Staatsanwälte für die EPPO Ermittlungen durchführen. Sie werden eine zentrale operative Rolle spielen, da sie um Informationen ersuchen und sie entgegennehmen, Zugang zu den einschlägigen Daten und Registern haben, Ermittlungen einleiten und darin federführend tätig sind und den Kontakt zu den nationalen Behörden pflegen.
25. Der EDSB weist auf die im EPPO-Vorschlag vorgesehene Verfahrensregelung hin, der zufolge für EPPO sowohl nationale als auch EU-Vorschriften gelten. Dieser Hybridcharakter wirft Fragen bezüglich der Umsetzung von Datenschutzvorschriften in der Praxis auf.
26. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch EPPO, und der EPPO-Vorschlag ergänzt und spezifiziert diese Verordnung im Hinblick auf operative Daten (Artikel 37 Absatz 5 und Erwägungsgrund 42 des EPPO-Vorschlags). Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten hat sich EPPO also an die Datenschutzvorschriften der EU zu halten. Erhebt EPPO jedoch auf nationaler Ebene Daten im Zuge von Ermittlungsmaßnahmen, hat dies im Einklang sowohl mit den EU-Vorschriften als auch mit den nationalen Rechtsvorschriften zu geschehen (Artikel 26 Absatz 2 des EPPO-Vorschlags). Nicht unbedingt vereinfacht wird die Lage durch die derzeit laufende Überarbeitung des EU-Datenschutzregelwerks²¹.

B.2.1 Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001

27. Seit dem Vertrag von Lissabon muss die Europäische Union in ihrem Handeln deutlich größeres Gewicht auf die Grundrechte legen. Im Bereich personenbezogener Daten ist in Artikel 8 der EU-Charta das Recht jeder Person auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten verankert und werden dort die Hauptaspekte dieses Rechts behandelt. Eine neue horizontale Rechtsgrundlage für den Datenschutz in Artikel 16 AEUV sieht einen umfassenden Schutz in allen

²¹ Siehe die Stellungnahme des EDSB zu dem von der Kommission angenommenen Datenschutzreformpaket. Dieses Paket umfasst einen Vorschlag für eine Verordnung zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (KOM(2012) 11 endgültig) und einen Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr (KOM(2012) 10 endgültig).

Feldern der EU-Politik vor, sei es im Zusammenhang mit dem Binnenmarkt, der Strafverfolgung oder praktisch jedem anderen Bereich des öffentlichen Sektors.

28. Datenschutzvorschriften können nun auf nationaler und auf EU-Ebene in allen Bereichen der EU-Politik angewandt werden, wobei dem besonderen Charakter der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen Rechnung zu tragen ist. Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon ist die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der EU maßgeblich, wenn diese Verarbeitung im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten erfolgt, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, es sei denn, im Unionsrecht ist klar und eindeutig anderes vorgesehen. Der EDSB weist darauf hin, dass die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 im Gegensatz zur Richtlinie 95/46/EG keine allgemeine Ausnahme für den Bereich des Strafrechts enthält.
29. Der EDSB hat wiederholt die Bedeutung eines umfassenden Rechtsinstruments für den Datenschutz unterstrichen, das auch die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen abdeckt.²² Er begrüßt daher, dass die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 der Bezugspunkt für die Vorschläge ist und Anwendung findet auf Daten, die von Eurojust und EPPO verarbeitet werden, wobei die Vorschläge diese Verordnung ergänzen und näher spezifizieren. Dies trägt zu einer in sich schlüssigen und einheitlichen Anwendung der Datenschutzvorschriften auf alle Einrichtungen der EU bei und berücksichtigt trotzdem die Besonderheiten des Sektors.

B.2.2 Aufsicht

30. Sowohl im Vertrag von Lissabon als auch in der EU-Charta wird unterstrichen, dass eine unabhängige und wirksame Aufsicht ein Kernelement des Schutzes von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten darstellt. Die EU-Verträge fordern nunmehr eine unabhängige Datenschutzaufsicht in allen Bereichen des EU-Rechts, sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene.

Gestrafte und kohärente Aufsicht

31. In den Vorschlägen wird die Zuständigkeit des EDSB für die Aufsicht über die Verarbeitungen bei EPPO und Eurojust anerkannt. In diesem Zusammenhang verweist der EDSB auf das grundlegende Prinzip, dass *die Aufsicht dem für die Verarbeitung Verantwortlichen folgen sollte*. Findet die Verarbeitung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats statt, sollte natürlich die entsprechende Datenschutzbehörde dieses Mitgliedstaats für die Aufsicht über die Verarbeitung zuständig sein. Werden Daten auf EU-Ebene verarbeitet, sollte die Aufsicht durch die angemessene EU-Datenschutzbehörde erfolgen. Daraus folgt, dass in Fällen, in

²² Stellungnahme des EDSB vom 7. März 2012 zum Datenschutzreformpaket, ABl. C 192 vom 30.6.2012, und Stellungnahme des EDSB vom 14. Januar 2011 zur Mitteilung „Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union“, ABl. L 181 vom 22.6.2011.

denen Eurojust und EPPO, zwei Einrichtungen der EU, die für die Verarbeitung Verantwortlichen sind, der EDSB die Aufsicht übernehmen sollte.

32. In Anbetracht des zwischen Eurojust/EPPO und anderen EU-Einrichtungen stattfindenden Datenaustauschs kommt es darauf an, dass alle diese EU-Stellen dem gleichen harmonisierten und kohärenten System einer umfassenden Aufsicht unterliegen. Der EDSB hält in diesem Zusammenhang fest, dass der Vorschlag Eurojust und EPPO als EU-Einrichtungen anderen EU-Agenturen gleichstellt. Das bedeutet im Ergebnis, dass Eurojust und EPPO in die Zuständigkeit des Gerichtshofs, des Rechnungshofs und des Europäischen Bürgerbeauftragten fallen, die für alle Organe und Einrichtungen der EU zuständig sind.
33. Genauso ist der EDSB die unabhängige und ständige europäische Behörde, die für die Aufsicht über alle Organe und Einrichtungen der EU zuständig ist. Er verfügt über umfangreiche Erfahrungen mit der wirksamen und effizienten Aufsicht über mehr als 60 Organe und Einrichtungen der EU einschließlich der im Bereich Strafverfolgung tätigen wie OLAF und Frontex.
34. Es wäre daher nur logisch und kohärent, wenn dem EDSB die Aufsicht über die Datenverarbeitungen aller EU-Einrichtungen einschließlich EPPO und Eurojust übertragen würde.

Unabhängige und wirksame Aufsicht

35. Aufsichtsbehörden können nur dann wirksam tätig sein, wenn sie sowohl funktional als auch institutionell in ihrer Arbeit völlig unabhängig sind. Der Gerichtshof hat unterstrichen, dass die Wirksamkeit der Kontrolle nur gewährt werden kann, wenn die Kontrollstellen objektiv und unparteiisch vorgehen können und hierbei vor jeglicher unmittelbaren oder mittelbaren Einflussnahme von außen sicher²³ und über jeden Verdacht der Parteilichkeit erhaben sind²⁴. Von grundlegender Bedeutung ist ferner, dass sie über echte Befugnisse verfügen, Ermittlungen durchzuführen und hinreichend abschreckende Abhilfemaßnahmen und Sanktionen zu verhängen.
36. Der Gerichtshof hat ferner festgestellt, dass der EDSB den in seiner Rechtsprechung festgelegten Unabhängigkeitskriterien entspricht. Der EDSB nimmt seine Aufsichtsaufgaben mit Hilfe verschiedener Instrumente wie Vorabkontrollen, Konsultationen, Prüfung von Beschwerden, Besuchen und Inspektionen wahr. Er ist befugt, Zugriff auf alle für seine Untersuchungen erforderlichen personenbezogenen Daten und Informationen zu haben und Zutritt zu allen Räumlichkeiten zu erhalten, in denen eine EU-Einrichtung ihrer Tätigkeit nachgeht. Bei Bedarf verfügt der EDSB über eine Reihe formaler Durchsetzungsbefugnisse. So ist er insbesondere befugt,
 - die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung von Daten anzuordnen, die unter Verletzung der Datenschutzvorschriften verarbeitet wurden,
 - die EU-Einrichtung, die für die Verarbeitung Verantwortlicher ist, zu ermahnen oder zu verwarnen,

²³ Rechtssache C-518/07, *Kommission / Deutschland*, Urteil vom 9. März 2010.

²⁴ Rechtssache C-614/10, *Kommission / Österreich*, Urteil vom 16. Oktober 2012.

- ein vorübergehendes oder endgültiges Verbot einer Verarbeitung auszusprechen und
- den EuGH anzurufen.²⁵

37. 2010 veröffentlichte der EDSB ein Strategiepapier, in dem dargelegt ist, wie der EDSB die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 überwacht, misst und gewährleistet, und in dem erklärt wird, welcher Natur die verschiedenen Durchsetzungsbefugnisse sind, sowie wann und wie der EDSB sie ausübt.²⁶ In dem Papier wird das sorgfältige schrittweise Vorgehen des EDSB erläutert und wird gezeigt, dass die am Ende des Verfahrens stehenden Befugnisse wie die Befugnis zum vorübergehenden oder endgültigen Verbot der Verarbeitung²⁷, in der Praxis eher selten genutzt werden. Sie sind als *ultima ratio* bei den Sanktionen gedacht, und im Strafverfolgungskontext wird der EDSB stets vor allem ihre möglichen Rückwirkungen auf die ausgeübten Tätigkeiten berücksichtigen. Ein wirksames Kontrollsystem bedarf jedoch starker Durchsetzungsinstrumente, damit es stark präventiv wirkt.

38. Schließlich ist der EDSB sowohl als Kläger als auch als Beklagter der gerichtlichen Kontrolle durch den EuGH unterworfen; damit wird sichergestellt, dass die Verhältnismäßigkeit aller Durchsetzungsmaßnahmen des EDSB stets gewährleistet ist.

Die Rolle der gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust

39. Der EDSB verweist auf die Stellungnahme der gemeinsamen Kontrollinstanz (GKI) von Eurojust vom 14. November 2013²⁸, in der die gemeinsame Kontrollinstanz vorträgt, sie sollte auch in Zukunft für die Kontrolle von Eurojust (und EPPO) zuständig sein.

40. Diesbezüglich erlaubt sich der EDSB den Hinweis, dass das derzeitige System nach dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon und vor allem nach dem Ablauf des Übergangszeitraums gemäß Artikel 10 des Protokolls Nr. 36 des Vertrags keinen Bestand mehr hat. Die bereits diskutierte Rechtsprechung des EuGH beweist, dass das derzeitige System dem Erfordernis der unabhängigen Aufsicht unter gerichtlicher Kontrolle, wie es in der EU-Charta und im AEUV festgelegt ist, nicht gerecht wird. Der EDSB hat schon früher die gleichen Argumente mit Blick auf die gemeinsame Kontrollinstanz von Europol vorgetragen.²⁹

²⁵ Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

²⁶ Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, Strategiepapier, 13. Dezember 2010.

²⁷ Artikel 46 Absatz 3 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

²⁸ http://eurojust.europa.eu/doclibrary/Eurojust-framework/jsb/opinions/Opinion%20on%20the%20new%20Eurojust%20Regulation,%202013/OpinionJSB_new_Eurojust_Regulation_2013-11-14_EN.pdf

²⁹ Schreiben vom 13. November 2013 an den Vorsitzenden des CATS-Ausschusses im Rat; Anhörung auf der Interparlamentarischen Ausschusssitzung des Europäischen Parlaments vom 20. Juni 2013 zu „Das Stockholmer Programm: aktueller Stand der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen“; Stellungnahme des EDSB vom 31. Mai 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI des Rates. Alle diese Dokumente können auf der Website des EDSB eingesehen werden: <http://www.edps.europa.eu>

41. Es sei ferner unterstrichen, dass es in den meisten inhaltlichen Argumenten der gemeinsamen Kontrollinstanz von Eurojust um die Notwendigkeit einer strukturellen Einbeziehung nationaler Datenschutzbehörden geht. Der EDSB befürwortet eine solche strukturelle Einbeziehung, doch lässt sich diese, wie in den Vorschlägen vorgesehen, am besten durch eine solide Zusammenarbeit zwischen EDSB und nationalen Datenschutzbehörden bewerkstelligen.

Zusammenarbeit zwischen EDSB und nationalen Datenschutzbehörden

42. Die Vorschläge erkennen an, dass die Kontrolle der in den Vorschlägen vorgesehenen Verarbeitungen eine Aufgabe ist, in die auch die nationalen Datenschutzbehörden aktiv eingebunden werden müssen. Sie spielen eine entscheidende und unerlässliche Rolle bei der Beantwortung der Frage, ob ihre Strafverfolgungsbehörden die Daten auf nationaler Ebene rechtmäßig verarbeitet haben.
43. Da die Vorschläge zahlreiche Austausche personenbezogener Daten zwischen den beteiligten Behörden sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene zur Folge haben, kommt der Zusammenarbeit zwischen dem EDSB und den nationalen Aufsichtsbehörden eine zentrale Rolle zu.

Vor diesem Hintergrund legen die Vorschläge ein System für die Koordinierung aller beteiligten Datenschutzbehörden fest. Damit gewährleisten die Vorschläge, dass alle EU-Einrichtungen einschließlich Eurojust und EPPO einer kohärenten und umfassenden Aufsicht unterliegen. Weiter berücksichtigen sie die enge Beziehung zwischen EU und Mitgliedstaaten sowie die Tatsache, dass viele der bei Eurojust und EPPO verarbeiteten Daten von den Mitgliedstaaten stammen.

44. Der EDSB begrüßt Artikel 35 des Eurojust-Vorschlags und Artikel 45 des EPPO-Vorschlags über die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen dem EDSB und den nationalen Datenschutzbehörden. Insbesondere begrüßt der EDSB die Bestimmung in Artikel 35 Absatz 2 des Eurojust-Vorschlags und in Artikel 45 Absatz 2 des EPPO-Vorschlags über
- den Austausch einschlägiger Informationen,
 - die gegenseitige Unterstützung bei Audits und Inspektionen,
 - das Nachgehen von Problemen bei der Wahrnehmung der unabhängigen Überwachung oder der Ausübung der Rechte betroffener Personen,
 - die Ausarbeitung harmonisierter Vorschläge im Hinblick auf gemeinsame Lösungen für etwaige Probleme und
 - die Sensibilisierung für die Datenschutzrechte.
45. Da viele der von Eurojust und/oder EPPO verarbeiteten Daten von den Mitgliedstaaten stammen, unterstreicht der EDSB die Bedeutung einer strukturellen Einbeziehung der nationalen Datenschutzbehörden. Folglich würden die nationalen Datenschutzbehörden immer dann in den Entscheidungsfindungsprozess einbezogen, wenn bei spezifischen Problemen eine konkrete Beurteilung auf nationaler Ebene erforderlich ist. Strategische und allgemeine politische Fragen sollten während der regelmäßigen Koordinierungssitzungen erörtert werden, wie sie in Artikel 35 Absatz 3 des

Eurojust-Vorschlags und in Artikel 45 Absatz 3 des EPPO-Vorschlags vorgesehen sind.

46. Bezüglich einer genaueren Definition der strukturellen Einbeziehung der nationalen Datenschutzbehörden verweist der EDSB auf die derzeit laufenden Diskussionen über den Europol-Vorschlag, mit dem die nationalen Datenschutzbehörden verstärkt eingebunden werden sollen.³⁰
47. Der EDSB unterstützt eine Stärkung der Kooperationsbestimmung im Eurojust- und im EPPO-Vorschlag, solange diese nicht zur Folge hat, dass der EDSB seinen Aufsichtsaufgaben nicht mehr in vollem Umfang nachkommen kann. Eine aktive Einbeziehung nationaler Aufsichtsbehörden ist zwar für eine wirksame Kontrolle von wesentlicher Bedeutung, doch erfordert eine unabhängige und wirksame Aufsicht auch, dass die jeweilige Aufsichtsbehörde die volle Verantwortung trägt. Das bedeutet, dass das Ergebnis der Kontrolle eine eindeutige Entscheidung sein sollte, für die die verantwortliche Behörde in vollem Umfang zur Rechenschaft gezogen werden kann, und die der gerichtlichen Kontrolle durch das zuständige Gericht unterliegt.
48. Zu den Vorteilen der in den Vorschlägen vorgesehenen Kooperations- und Koordinierungsmechanismen gehört, dass sie einen optimalen Einsatz der Ressourcen und die Nutzung bisher gesammelten Fachwissens ermöglichen. Bei einer kohärenten Kontrolle kann der EDSB auf den Erfahrungen aufbauen, die bei der koordinierten Kontrolle gewonnen wurden, und er kann das bei den Mitgliedstaaten und auf EU-Ebene gesammelte Wissen nutzen. Erreichen ließe sich dies durch Mitarbeiteraustausch, die Abordnung nationaler Beamter an den EDSB und die Teilnahme nationaler Beamter an Inspektionen des EDSB.

C. SPEZIFISCHE ANMERKUNGEN

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (EPPO)

49. Das integrierte und dezentrale EPPO-Modell mit dem System der „zwei Hüte“ wirft Fragen bezüglich des anzuwendenden Datenschutzrechts auf. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch EPPO im Rahmen ihrer Tätigkeiten maßgeblich. Der EPPO-Vorschlag spezifiziert und ergänzt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 im Hinblick auf operative Daten (Artikel 37 Absatz 5 und Erwägungsgrund 42).
50. Gemäß Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 26 Absatz 2 unterliegt EPPO bei der Erhebung von Daten im Zuge von Ermittlungen sowohl dem Vorschlag als auch nationalem Recht. Ähnliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit Daten, die

³⁰ Siehe den Bericht vom 7. Februar 2014 des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI des Rates, insbesondere die Änderungsanträge 191 bis 195.

<http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=%2f%2fEP%2f%2fTEXT%2bREPORT%2bA7-2014-0096%2b0%2bDOC%2bXML%2bV0%2f%2fDE&language=EN>

auf nationaler Ebene auf anderem Wege als durch Ermittlungen erhoben wurden (z. B. Zugang zu nationalen Datenbanken – Artikel 20) sieht der Vorschlag nicht vor. Allein die Anwendbarkeit des EPPO-Vorschlags könnte dazu führen, dass EPPO leichter Zugang zu auf nationaler Ebene vorhandenen Informationen bekommt als die nationalen zuständigen Behörden, sollte das nationale Recht strenger als die EPPO-Verordnung sein. Nach Ansicht des EDSB sollte sich der Gesetzgeber nochmals darüber Gedanken machen, ob dies ein erstrebenswertes Ergebnis ist.

Begriffsbestimmungen (Eurojust – EPPO)

51. Wie bereits erwähnt (siehe Punkt 29), findet die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 Anwendung auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten durch Eurojust. Der Eurojust-Vorschlag spezifiziert und ergänzt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nur im Hinblick auf von Eurojust verarbeitete operative Daten. Der EDSB empfiehlt daher, im Eurojust-Vorschlag begrifflich klar zwischen operativen Daten (fallspezifischen Daten) und administrativen Daten (nicht fallspezifischen Daten) zu unterscheiden. Er schlägt die Aufnahme einer Bestimmung mit folgenden Begriffsbestimmungen vor:

- operative Daten (oder fallspezifische Daten) bedeutet „personenbezogene Daten, die von Eurojust zur Wahrnehmung der in Artikel 2 und 4 festgelegten Aufgaben verarbeitet werden“, und
- administrative Daten (oder nicht fallspezifische Daten) bedeutet „alle personenbezogenen Daten, die nicht operative Daten sind“.

Der EDSB empfiehlt eine Umformulierung von Artikel 27 Absatz 5 des Eurojust-Vorschlags in Anlehnung an die vorstehend erwähnten Begriffsbestimmungen.

52. Der EDSB empfiehlt ferner, im Eurojust- und im EPPO-Vorschlag die folgenden Begriffe zu definieren: zuständige Behörden, Einrichtungen der Union, Drittländer, internationale Organisationen, private Parteien und Privatpersonen. Als Vorlage könnten die Definitionen dieser Begriffe in Artikel 2 des Europol-Vorschlags³¹ herangezogen werden.

Zuständigkeiten (Artikel 13 EPPO)

53. Gemäß Artikel 12 des EPPO-Vorschlags ist EPPO für Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zuständig. Gemäß Artikel 13 des Vorschlags kann EPPO auch für andere Straftaten zuständig sein, sofern der Schwerpunkt auf den in Artikel 12 genannten Straftaten (also Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union) liegt und die anderen Straftaten auf demselben Sachverhalt beruhen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist der Mitgliedstaat, der für die Ermittlung und Verfolgung der anderen Straftaten zuständig ist, auch für die Ermittlung und Verfolgung der Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union zuständig.

³¹ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI des Rates, COM(2013) 173 final.

54. Nach Auffassung des EDSB kann es nun vorkommen, dass die Straftaten so eng miteinander verknüpft sind, dass sie im Interesse der Verfahrenseffizienz und zur Vermeidung etwaiger Verstöße gegen den Grundsatz *ne bis in idem* zusammen ermittelt und verfolgt werden sollten. Er merkt jedoch an, dass die Kriterien, anhand derer bestimmt wird, ob der Schwerpunkt auf einer Straftat zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU liegt, nicht klar genug sind und keine Rechtssicherheit bieten.
55. In Artikel 14 und Erwägungsgrund 26 des Vorschlags ist außerdem die Rede von der „ausschließlichen Zuständigkeit“ von EPPO für die Ermittlung und Verfolgung von in Artikel 13 genannten Straftaten. Gemäß Artikel 13 des Vorschlags bleiben jedoch die Mitgliedstaaten zuständig für Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU, wenn diese Straftaten zwar eng mit anderen Straftaten verknüpft sind, aber nicht der Schwerpunkt auf ihnen ruht. Der EDSB stellt daher die Frage, ob von der „ausschließlichen Zuständigkeit“ von EPPO gesprochen werden sollte.
56. Der EDSB unterstreicht die Bedeutung einer klaren und genauen Abgrenzung der Zuständigkeiten von EPPO, da dies Auswirkungen auf den Datenschutz hat.

Fallbearbeitungssystem und Zugang (Artikel 24 Eurojust – Artikel 22 EPPO)

57. Gemäß Artikel 24 Absatz 1 des Eurojust-Vorschlags richtet Eurojust ein Fallbearbeitungssystem ein, das aus befristet geführten Arbeitsdateien und einem Index besteht. Artikel 24 Absatz 6 bestimmt hingegen, dass Eurojust für die Verarbeitung personenbezogener operativer Daten keine anderen automatisierten Dateien als das Fallbearbeitungssystem „oder eine befristet geführte Arbeitsdatei“ anlegen darf. Dem Ausdruck „oder eine befristet geführte Arbeitsdatei“ ist nicht genau zu entnehmen, ob operative personenbezogene Daten in Dateien auch außerhalb des Fallbearbeitungssystems verarbeitet werden. Der EDSB empfiehlt eine entsprechende Klarstellung im Vorschlag. Die gleiche Anmerkung gilt auch für Artikel 22 Absatz 1 und 6 des EPPO-Vorschlags. Weiterhin empfiehlt der EDSB, die Formulierung „fallspezifische personenbezogene Daten“ in Artikel 22 Absatz 6 des EPPO-Vorschlags durch „operative personenbezogene Daten“ zu ersetzen, damit sie zu den Begriffsbestimmungen in Artikel 2 Buchstabe e des EPPO-Vorschlags passt.
58. Gemäß Artikel 24 Absatz 2 des Eurojust-Vorschlags und Artikel 22 Absatz 2 des EPPO-Vorschlags ist Zweck des Fallbearbeitungssystems die
- a) Hilfe bei der Durchführung und Koordinierung von Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen, die Eurojust unterstützt, insbesondere durch den Abgleich von Informationen;
 - b) Erleichterung des Zugangs zu Informationen über laufende Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen;
 - c) Erleichterung der Überwachung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten und deren Übereinstimmung mit dieser Verordnung.

59. Da der Index die meisten der in den befristet geführten Arbeitsdateien erfassten Kategorien personenbezogener Daten umfassen kann³², ist nicht klar zu erkennen, welchen – unterschiedlichen – Zwecken der Index und die befristet geführten Arbeitsdateien dienen. Der EDSB empfiehlt, sowohl im Eurojust- als auch im EPPO-Vorschlag den Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten klarzustellen, und zwar im Hinblick auf den Index, die befristet geführten Arbeitsdateien und gegebenenfalls (siehe weiter oben Punkt 57) auf andere Dateien mit operativen Daten, die auch personenbezogene Daten umfassen können.
60. Das Fallbearbeitungssystem mag zwar die Überwachung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und deren Übereinstimmung mit den Datenschutzvorschriften erleichtern (Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe c des Eurojust-Vorschlags und Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c des EPPO-Vorschlags), doch wurde es nicht für diesen Zweck geschaffen. Was das Fallbearbeitungssystem bezüglich der Überwachung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ermöglicht, gehört eigentlich zur Rechenschaftspflicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen (also der Annahme von Strategien durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Durchführung geeigneter Maßnahmen, mit denen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften gewährleistet und nachgewiesen werden kann). Der EDSB begrüßt zwar, dass das Fallbearbeitungssystem als Instrument der Rechenschaftspflicht eingesetzt werden kann, doch empfiehlt er, diesen Aspekt von den Zwecken zu trennen und in einem eigenen Absatz zu behandeln. Die gleiche Anmerkung gilt auch für Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe c des EPPO-Vorschlags.

Kategorien von Daten und betroffenen Personen (Artikel 27 Eurojust – Artikel 37 EPPO)

61. Artikel 27 Absatz 1 und 2 des Eurojust-Vorschlags verweisen auf Anhang 2 bezüglich der Aufzählung von Datenkategorien, die Eurojust verarbeiten darf. In dieser Aufzählung findet sich neben den schon bestehenden Datenkategorien eine neue Datenkategorie, die bereits in Artikel 15 Absatz 1 des Eurojust-Beschlusses erwähnt wird: Zoll- und Steuer-Identifikationsnummer (Anhang 2 Punkt 1 Buchstabe f). Der EDSB fragt sich allerdings, warum diese Datenkategorie überhaupt erforderlich ist. Der Vorschlag enthält keinerlei Erklärung zur Notwendigkeit dieser Kategorie. Der EDSB fordert daher den Gesetzgeber auf, entweder die Gründe für die Aufnahme dieser Datenkategorie anzugeben oder sie aus Anhang 2 zu streichen.
62. Gemäß Artikel 27 Absatz 3 des Eurojust-Vorschlags darf Eurojust in Ausnahmefällen andere als die in Absatz 1 und 2 genannten personenbezogenen Daten verarbeiten (also Daten über verdächtige Personen, Zeugen, Opfer oder Personen unter 18 Jahren). Diese Möglichkeit betrifft Daten über Tatumstände, wenn sie für laufende Ermittlungen, zu deren Koordinierung Eurojust beiträgt, unmittelbar von Belang sind und in diese einbezogen werden.

³² Siehe Artikel 24 Absatz 3 des Eurojust-Vorschlags und Artikel 22 Absatz 4 des EPPO-Vorschlags. Es dürfen nur die im Anhang 2 unter Nummer 1 Buchstaben j, l und n genannten Daten nicht im Index erfasst werden.

63. Der EDSB begrüßt die im Wortlaut vorgesehenen Garantien (die Verarbeitung darf nur in Ausnahmefällen erfolgen, sie muss unbedingt notwendig sein, und diese Notwendigkeit muss begründet sein). Er empfiehlt noch hinzuzufügen, dass die Begründung ordnungsgemäß dokumentiert werden muss. Mit Blick auf Artikel 37 Absatz 3 des EPPO-Vorschlags regt der EDSB an, vorzusehen, dass der Datenschutzbeauftragte auch über die besonderen Umstände zu unterrichten ist, die die Notwendigkeit der Verarbeitung solcher personenbezogenen Daten belegen. Er empfiehlt noch hinzuzufügen, dass die Begründung ordnungsgemäß dokumentiert werden muss.
64. Artikel 27 Absatz 3 und 4 des Eurojust-Vorschlags sehen vor, dass der Beschluss über die Verarbeitung sensibler Daten oder anderer Daten über die Tatumstände vom Kollegium bzw. mindestens zwei nationalen Mitgliedern gefasst werden muss, wenn diese Daten Zeugen oder Opfer betreffen. Bezüglich der Verarbeitung sensibler Daten durch EPPO sieht Artikel 37 Absatz 4 des EPPO-Vorschlags vor, dass der entsprechende Beschluss vom Europäischen Staatsanwalt gefasst werden muss. Der EDSB empfiehlt die gleiche Vorgabe bei Daten, die Personen unter 18 Jahren betreffen.

Aufbewahrungsfristen (Artikel 28 Eurojust – Artikel 38 EPPO)

65. Der EDSB begrüßt die Angaben in den Vorschlägen zu den Fristen für die Aufbewahrung und Löschung personenbezogener Daten sowie die Verpflichtung, die gespeicherten Daten regelmäßig, jedoch mindestens alle drei Jahre nach ihrer Eingabe zu überprüfen. Ferner begrüßt er, dass bei sensiblen Daten, die für einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren gespeichert werden, der EDSB zu informieren ist (Artikel 28 Absatz 1 und 2 des Eurojust-Vorschlags und Artikel 38 Absatz 1 und 2 des EPPO-Vorschlags).
66. Gemäß Artikel 28 Absatz 3 des Eurojust-Vorschlags kann Eurojust nach Ablauf einer der in Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a bis d genannten Speicherfristen beschließen, diese Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben bis zu nächsten Überprüfung zu speichern. Die Gründe für die weitere Speicherung sind anzugeben und schriftlich festzuhalten. Artikel 38 Absatz 3 des EPPO-Vorschlags sieht ähnliche Ausnahmen und Verpflichtungen vor.
67. In Artikel 28 Absatz 4 ist außerdem bestimmt, dass bei einer Anwendung dieser Ausnahmen durch Eurojust der EDSB alle drei Jahre überprüft, ob die weitere Speicherung der Daten erforderlich ist. Dieser Absatz ist redundant und führt möglicherweise in die Irre. Erstens wird schon in Artikel 28 Absatz 2 als allgemeiner Grundsatz die Verpflichtung erwähnt, alle drei Jahre die Notwendigkeit der weiteren Speicherung zu überprüfen. Zweitens sollte die Überprüfung von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen (also Eurojust) und nicht vom EDSB vorgenommen werden. Der EDSB schlägt daher vor, Artikel 28 Absatz 4 zu streichen. Die gleiche Anmerkung gilt auch für Artikel 38 Absatz 4 des EPPO-Vorschlags.
68. Schließlich kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten zum Schutz der Interessen betroffener Personen nicht gelöscht werden. Der EDSB empfiehlt, in Artikel 28 des Eurojust-Vorschlags und in Artikel 38 des EPPO-Vorschlags eine

Bestimmung aufzunehmen, der zufolge Daten in folgenden Situationen weiter gespeichert werden:

- falls erforderlich zum Schutz der Interessen einer betroffenen Person, die des Schutzes bedarf;
- wenn ihre sachliche Richtigkeit von der betroffenen Person in Frage gestellt wird für einen Zeitraum, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche die Richtigkeit der Daten überprüfen kann;
- wenn die personenbezogenen Daten für Beweis Zwecke aufbewahrt werden müssen;
- wenn die betroffene Person ihrer Löschung widerspricht und stattdessen eine Einschränkung ihrer Verwendung beantragt.

Informationsquellen (Eurojust)

69. In mehreren Bestimmungen zu verschiedenen Aspekten (z. B. Recht auf Berichtigung, Verantwortung, Beziehungen zu Partnern) werden Daten erwähnt, die aus öffentlich zugänglichen Quellen eingeholt oder von Drittländern, internationalen Organisationen, privaten Parteien/Privatpersonen oder EU-Einrichtungen übermittelt wurden. Im Vorschlag werden die Quellen der von Eurojust verarbeiteten Informationen allerdings nicht klar aufgezählt. Der EDSB empfiehlt, in den Vorschlag eine Bestimmung aufzunehmen, in der alle Quellen der von Eurojust verarbeiteten Informationen aufgeführt sind, zumindest was verarbeitete personenbezogene Daten angeht.

Datenschutzbeauftragter (Artikel 31 Eurojust – Artikel 41 EPPO)

70. Der Eurojust-Vorschlag äußert sich nicht klar dazu, wer den Datenschutzbeauftragten („DSB“) bestellt. Gemäß Artikel 31 bestellt der Exekutivausschuss einen Datenschutzbeauftragten, während in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe i die Ernennung des DBS zu den Managementaufgaben des Kollegiums gehört. Damit eine größtmögliche Unabhängigkeit gewährleistet ist, schlägt der EDSB vor, dass das Kollegium den DSB ähnlich wie den Rechnungsführer ernennt. Er empfiehlt daher eine entsprechende Änderung von Artikel 31.

71. Da die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 für Eurojust maßgeblich ist, schlägt der EDSB vor, in Artikel 31 Absatz 2 des Eurojust-Vorschlags und in Artikel 41 Absatz 2 des EPPO-Vorschlags die Formulierung „Bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001“ zu ersetzen durch „Über die Verpflichtungen aus Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 hinaus“.

72. Gemäß Artikel 31 Absatz 3 des Eurojust-Vorschlags hat der DSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben Zugang zu allen von Eurojust verarbeiteten Daten und zu allen Räumlichkeiten von Eurojust. Artikel 31 Absatz 4 gewährt diesen Zugang auch den Mitarbeitern von Eurojust, die den DSB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. Der EDSB empfiehlt, in beiden Absätzen hinzuzufügen, dass dieser Zugang jederzeit und ohne vorherige Beantragung möglich ist. Die gleiche Anmerkung gilt auch für Artikel 41 Absatz 3 des EPPO-Vorschlags.

73. Schließlich kommt es darauf an, dass der DSB über die Mittel verfügt, um Zwischenfälle im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten überwachen und so zusammen mit dem Sicherheitsteam größere Sicherheitsprobleme aufdecken zu können. Der EDSB schlägt daher vor, in Artikel 31 des Eurojust-Vorschlags und in Artikel 41 des EPPO-Vorschlags die Aufgabe aufzunehmen, ein Verzeichnis solcher Zwischenfälle zu führen, die sowohl die operativen als auch die administrativen personenbezogenen Daten berühren, die von Eurojust verarbeitet werden.

Auskunftsrecht betroffener Personen (Artikel 32 und 33 Eurojust – Artikel 42 und 43 EPPO)

74. Artikel 32 des Eurojust-Vorschlags befasst sich mit den Modalitäten für die Wahrnehmung des Auskunftsrechts. Der EDSB begrüßt die Fristen, innerhalb derer die Behörde des Mitgliedstaats den Antrag an Eurojust übersenden bzw. Eurojust den Antrag beantworten muss (Artikel 32 Absatz 1 und 2). Weiter begrüßt der EDSB die Verpflichtung für Eurojust zur Dokumentierung der Gründe für eine Einschränkung des Auskunftsrechts (Artikel 32 Absatz 5).

75. Artikel 32 Absatz 4 bestimmt, dass Eurojust bei einer Einschränkung des Auskunftsrechts gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 die betroffene Person gemäß Artikel 20 Absatz 3 der genannten Verordnung hierüber informiert, sofern diese Unterrichtung nicht die Einschränkung ihrer Wirkung beraubt. Die betroffene Person wird zumindest darüber in Kenntnis gesetzt, dass der EDSB alle erforderlichen Überprüfungen durchgeführt hat.

76. Der EDSB weist darauf hin, dass sich diese Vorschriften bereits in Artikel 20 Absatz 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 finden. Findet eine Einschränkung des Auskunftsrechts statt, ist die betroffene Person über die wesentlichen Gründe für diese Einschränkung zu unterrichten (Artikel 20 Absatz 3). Diese Unterrichtung kann jedoch so lange aufgeschoben werden, wie sie die Einschränkung ihrer Wirkung beraubt (Artikel 20 Absatz 5). Findet eine Einschränkung des Auskunftsrechts statt, hat die betroffene Person das Recht, sich an den EDSB zu wenden (Artikel 20 Absatz 3), der bei Prüfung der Beschwerde die betroffene Person nur darüber unterrichtet, ob die Daten richtig verarbeitet wurden und, falls dies nicht der Fall ist, ob alle erforderlichen Berichtigungen vorgenommen wurden (Artikel 20 Absatz 4).

77. Da Artikel 32 Absatz 4 des Eurojust-Vorschlags bereits durch Artikel 20 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, die ja für Eurojust gilt, abgedeckt ist, schlägt der EDSB vor, Artikel 32 Absatz 4 zu streichen. Die gleiche Anmerkung gilt für Artikel 42 Absatz 4 des EPPO-Vorschlags.

78. Der Antrag wird gemäß Artikel 32 Absatz 6 des Eurojust-Vorschlags von den betroffenen nationalen Mitgliedern bearbeitet, die ihn im Namen von Eurojust innerhalb drei Monaten abschließend bearbeiten. Dies entspricht der in Artikel 32 Absatz 2 erwähnten Frist. Erzielen die Mitglieder kein Einvernehmen, so verweisen sie gemäß Artikel 32 Absatz 6 die Angelegenheit an das Kollegium. Der EDSB schlägt die Streichung des zweiten Satzes von Artikel 32 Absatz 6 vor, in dem die Frist festgelegt ist, denn er wäre eine Überschneidung mit Artikel 32

Absatz 2 und könnte bezüglich der Frist, wenn das Kollegium beteiligt ist, zu Verwirrung führen.

79. Artikel 32 Absatz 7 des Eurojust-Vorschlags besagt: „Überprüft der EDSB in Anwendung der Artikel 46 und 47 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 die Rechtmäßigkeit der von Eurojust vorgenommenen Verarbeitung, so setzt er die betroffene Person zumindest davon in Kenntnis, dass er alle erforderlichen Überprüfungen durchgeführt hat“. Der EDSB weist darauf hin, dass Artikel 46 und 47 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 die Rechte und Pflichten des EDSB ganz allgemein zum Gegenstand haben. In Artikel 32 Absatz 7 des Eurojust-Vorschlags geht es aber wohl um Fälle, in denen die betroffene Person Beschwerde eingelegt hat. Der EDSB weist darauf hin, dass gemäß Artikel 20 und 32 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 die Kontrolle der Rechtmäßigkeit Bestandteil der Untersuchungen des EDSB ist, und dass die Unterrichtung der betroffenen Person eingeschränkt sein kann (siehe weiter oben Punkt 76). Artikel 32 Absatz 7 des Eurojust-Vorschlags ist redundant und kann Verwirrung stiften; daher empfiehlt der EDSB seine Streichung. Die gleiche Anmerkung gilt auch für Artikel 42 Absatz 4 des EPPO-Vorschlags.
80. Artikel 33 des Eurojust-Vorschlags, in dem auf Artikel 14 (Berichtigung), 15 (Sperrung) und 16 (Löschung) der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verwiesen wird, spezifiziert und ergänzt diese Bestimmungen lediglich. Der EDSB empfiehlt daher, in den Titel noch die Wörter „Modalitäten betreffend“ aufzunehmen. Die gleiche Anmerkung gilt auch für Artikel 43 des EPPO-Vorschlags.
81. Gemäß Artikel 33 Absatz 1 des Eurojust-Vorschlags berichtigt oder löscht Eurojust Daten oder schränkt deren Verarbeitung ein, die von Drittländern, internationalen Organisationen, privaten Parteien oder Privatpersonen übermittelt wurden oder das Ergebnis eigener Analysen von Eurojust sind. Bei Daten, die direkt von den Mitgliedstaaten übermittelt wurden, sieht Artikel 33 Absatz 3 vor, dass Eurojust diese Daten in Zusammenarbeit mit den betroffenen Mitgliedstaaten berichtigt oder löscht oder ihre Verarbeitung einschränkt. Der EDSB hält fest, dass sich der Eurojust-Vorschlag nicht mit der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung von Daten befasst, die von EU-Einrichtungen übermittelt werden. Er schlägt vor, diese Möglichkeiten noch in Artikel 33 aufzunehmen.

Datenschutzrechtliche Verantwortung (Artikel 34 Eurojust – Artikel 44 EPPO)

82. Gemäß Artikel 34 Absatz 1 des Eurojust-Vorschlags verarbeitet Eurojust personenbezogene Daten so, dass festgestellt werden kann, welche Behörde die Daten übermittelt hat. Da Behörden nicht die einzigen Informationsquellen von Eurojust sind, schlägt der EDSB vor, die derzeitige Formulierung durch folgende zu ersetzen: „Eurojust verarbeitet personenbezogene Daten so, dass festgestellt werden kann, von wem sie übermittelt wurden“. Die gleiche Anmerkung gilt für Artikel 44 Absatz 1 des EPPO-Vorschlags.
83. Der EDSB hält fest, dass gemäß Artikel 34 Absatz 2 des Eurojust-Vorschlags die Verantwortung für die Qualität der von ihnen übermittelten Daten bei den Mitgliedstaaten liegt, und bei Eurojust, wenn die Daten von EU-Einrichtungen

übermittelt wurden. Der Kohärenz halber empfiehlt der EDSB, den EU-Einrichtungen die Verantwortung für die Datenqualität bis einschließlich zum Zeitpunkt der Übermittlung an Eurojust zu übertragen.

84. Mit Blick auf Artikel 34 Absatz 3 des Eurojust-Vorschlags schlägt der EDSB vor, die beiden Sätze in verschiedenen Absätzen unterzubringen, da sie sich mit unterschiedlichen Themen befassen. Im ersten Satz geht es um die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Allgemeinen, während im zweiten Satz der Schwerpunkt auf der Rechtmäßigkeit der Übertragung liegt.
85. Der EDSB empfiehlt, den ersten Satz von Artikel 34 Absatz 3 folgendermaßen zu ändern: „Die Verantwortung für die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der vorliegenden Verordnung im Zusammenhang mit allen von Eurojust verarbeiteten personenbezogenen Daten liegt bei Eurojust“.
86. Der zweite Satz von Artikel 34 Absatz 3 besagt, dass die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung bei Eurojust liegt, wenn es Daten an Mitgliedstaaten, EU-Einrichtungen und Drittländer oder Organisationen übermittelt. Nach Ansicht des EDSB könnte dies verwirren, da es im Widerspruch zur Verordnung (EG) Nr. 45/2001 stehen könnte. Diese Konstellationen bei der Übermittlung personenbezogener Daten und die entsprechende datenschutzrechtliche Verantwortung sind nämlich Gegenstand von Artikel 7, 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Der EDSB schlägt daher vor, den zweiten Teil des letzten Satzes in Artikel 34 Absatz 3 zu streichen oder zumindest für eine Vereinbarkeit mit den einschlägigen Artikeln der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu sorgen.
87. Mit Blick auf die für Artikel 34 Absatz 3 des Eurojust-Vorschlags angeregten Änderungen schlägt der EDSB die Streichung von Artikel 34 Absatz 4 vor.
88. Die Anmerkungen zu Artikel 34 Absatz 3 und 4 des Eurojust-Vorschlags (siehe die Punkte 84–87) gelten auch für Artikel 44 Absatz 2 und 3 des EPPO-Vorschlags.

Recht auf Beschwerde beim EDSB (Artikel 36 Eurojust – Artikel 46 EPPO)

89. Das Recht, beim EDSB eine Beschwerde einzureichen, ist in Artikel 32 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 geregelt. Da Artikel 36 des Eurojust-Vorschlags die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 lediglich spezifiziert und ergänzt, empfiehlt der EDSB, in den Titel noch die Wörter „Modalitäten betreffend“ aufzunehmen. Die gleiche Anmerkung gilt auch für Artikel 46 des EPPO-Vorschlags.
90. Artikel 36 Absatz 1 des Eurojust-Vorschlags besagt, dass bei einer Beschwerde, die die Rechte der betroffenen Person betrifft, der EDSB die nationale Aufsichtsstelle oder die zuständige Justizbehörde des Mitgliedstaats konsultiert, von dem die Daten stammen, oder des direkt betroffenen Mitgliedstaats. Die Entscheidung des EDSB über die Beschwerde wird in enger Abstimmung mit dieser Stelle getroffen.

91. Der EDSB begrüßt die enge Einbindung der nationalen Behörden, wenn die Daten von Mitgliedstaaten übermittelt wurden. Der EDSB stimmt zwar der Notwendigkeit einer Konsultation der nationalen Behörde in vollem Umfang zu, doch empfiehlt er, den Entscheidungsfindungsprozess klarer darzustellen. Wie schon unter Punkt 47 ausgeführt, erfordert eine unabhängige und wirksame Aufsicht die volle Verantwortung der zuständigen Aufsichtsstelle. Für eine wirksame gerichtliche Überprüfung einer Entscheidung, die als Ergebnis enger Zusammenarbeit getroffen wurde, ist eine klare Verteilung der Zuständigkeiten von wesentlicher Bedeutung. Im vorliegenden Fall kommt es darauf an, dass der EDSB die Entscheidung trifft, die vom Gerichtshof überprüft werden kann. Der EDSB schlägt daher vor, den letzten Satz von Artikel 36 Absatz 1 des Eurojust-Vorschlags folgendermaßen umzuformulieren: „Die Entscheidung des EDSB (...) wird nach Konsultation der nationalen Aufsichtsstelle oder der zuständigen Justizbehörde getroffen“. Die Einbindung der nationalen Behörden könnte weiter verstärkt werden durch die Verpflichtung für den EDSB, deren Auffassung weitestgehend zu berücksichtigen und jedes Abweichen von ihrer Haltung zu begründen. Die gleiche Anmerkung gilt auch für Artikel 46 Absatz 1 des EPPO-Vorschlags.

Beziehungen zu Partnern und Übermittlungen personenbezogener Daten

92. Wie schon in den allgemeinen Anmerkungen erwähnt (siehe Punkt 29), spezifizieren und ergänzen die Datenschutzvorschriften des Eurojust- und des EPPO-Vorschlags die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 im Hinblick auf die Verarbeitung von Daten durch Eurojust und EPPO im Rahmen ihrer operativen Tätigkeiten. Dies ist vor allem für Übermittlungen operativer Daten von Belang.

Gemeinsame Bestimmungen über Beziehungen zu Partnern (Artikel 38 Eurojust – Artikel 56 EPPO)

93. Artikel 38 des Eurojust-Vorschlags enthält gemeinsame Bestimmungen über den Austausch von Informationen zwischen Eurojust, EU-Einrichtungen, Drittländern, internationalen Organisationen und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol). Wurden die zu übermittelnden Daten von einem Mitgliedstaat bereitgestellt, sollte Eurojust die Einwilligung des Mitgliedstaats einholen, sofern nicht

- von einer Einwilligung ausgegangen werden kann, weil der Mitgliedstaat die Möglichkeit von Weiterübermittlungen nicht ausdrücklich eingeschränkt hat;
- der Mitgliedstaat vorab seine Genehmigung für die Weiterübermittlung erteilt hat, und zwar entweder allgemein oder vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und in dem Wissen, dass diese Genehmigung jederzeit widerrufen werden kann.

94. Da es sich bei Interpol um eine internationale Organisation handelt, schlägt der EDSB vor, zwischen „internationale Organisationen“ und „zur Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol)“ am Ende von Artikel 38 Absatz 1 des Eurojust-Vorschlags das Wort „einschließlich“ einzufügen. Auch in Artikel 40 und Artikel 45 Absatz 2 des Eurojust-Vorschlags erübrigt sich der Verweis auf Interpol.

95. Die Einwilligung eines Mitgliedstaats in die Übermittlung personenbezogener Daten sollte ausdrücklich erteilt werden; es kann von ihr nicht „ausgegangen“ werden. Bei der Bereitstellung der Daten für Eurojust sollten die Mitgliedstaaten die Übermittlung beschränken. Geben sie zu diesem Zeitpunkt keine Beschränkung an, sollten sie zumindest vor der Vornahme der Übermittlung die Möglichkeit erhalten, Einwände zu erheben oder Beschränkungen auszusprechen. Eine Einwilligung in dieser Phase würde auch die Datenqualität und sachliche Richtigkeit der Daten gewährleisten. Der EDSB empfiehlt daher nachdrücklich, durch eine Streichung von Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe a aus dem Eurojust-Vorschlag Eurojust die Möglichkeit zu nehmen, von der Einwilligung der Mitgliedstaaten auszugehen. Der EDSB rät weiter, im zweiten Satz von Artikel 38 Absatz 4 des Eurojust-Vorschlags hinzuzufügen, dass die Einwilligung „vor der Übermittlung“ erteilt werden muss.
96. In Anbetracht des sensiblen Charakters der Übermittlungen und unbeschadet Artikel 38 Absatz 5 des Eurojust-Vorschlags, der eine Weiterübermittlung ohne ausdrückliche Einwilligung von Eurojust verbietet, empfiehlt der EDSB den Zusatz, dass Daten nur übermittelt werden dürfen, wenn der Empfänger sich verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verwenden, für den sie übermittelt wurden. Er empfiehlt ferner, im Einklang mit Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a des Eurojust-Vorschlags in Artikel 38 einen Absatz einzufügen, der von Eurojust verlangt, detaillierte Aufzeichnungen über die Übermittlungen personenbezogener Daten und die Gründe für solche Übermittlungen zu führen.
97. Da Abschnitt II (Beziehungen zu anderen Stellen) von Kapitel V des Eurojust-Vorschlags sich nur mit Beziehungen zu anderen Stellen innerhalb der EU befasst, schlägt der EDSB eine entsprechende Klarstellung des Titel dieses Abschnitts vor, damit keine Gefahr der Verwechslung mit dem gleichlautenden Titel von Kapitel V aufkommt. Eine ähnliche Anmerkung gilt für Abschnitt II von Kapitel VIII des EPPO-Vorschlags.
98. Die gleichen Anmerkungen gelten sinngemäß auch für den EPPO-Vorschlag (Artikel 56).

Beziehungen zu Europol (Artikel 40 Eurojust)

99. Artikel 40 Absatz 1 des Eurojust-Vorschlags sieht vor, dass Europol indirekten Zugang zu den übermittelten Informationen nach dem Treffer/kein Treffer-Verfahren hat.
100. Im Einklang mit dem Erfordernis der Datenqualität empfiehlt der EDSB, in Artikel 40 Absatz 2 des Eurojust-Vorschlags zusätzlich zu verlangen, dass bei einem Treffer i) Europol angeben soll, welche Daten es benötigt, und ii) Eurojust die Daten an Europol nur weitergeben darf, sofern die Daten, die den Treffer ausgelöst haben, für die rechtmäßige Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind. Es sollte auch die Erfassung der Zugriffe vorgeschrieben werden.
101. Artikel 40 Absatz 4 des Eurojust-Vorschlags sieht Folgendes vor: „Falls Eurojust bzw. ein Mitgliedstaat im Laufe der Datenverarbeitungstätigkeiten von Eurojust zu einzelnen Ermittlungen feststellt, dass unter das Mandat von Europol

fallende Koordinierungs-, Kooperations- oder Unterstützungsmaßnahmen erforderlich sind, so setzt Eurojust „letztere“ davon in Kenntnis.“ Da sich diese Bestimmung offensichtlich nur auf Europol bezieht, sollte das Wort „letztere“ durch „es“ ersetzt werden, es sei denn, es sollten auch der/die beteiligte(n) Mitgliedstaat(en) in Kenntnis gesetzt werden.

102. Schließlich besagt Artikel 40 Absatz 4 noch, dass Eurojust das Verfahren zur Weitergabe der betreffenden Informationen „entsprechend der Entscheidung des die Informationen übermittelnden Mitgliedstaats“ einleitet. Wie es jedoch in Artikel 40 Absatz 1 des Eurojust-Vorschlags heißt, können die weiterzugebenden Informationen von Mitgliedstaaten, Einrichtungen der Union, Drittländern oder internationalen Organisationen stammen. Der EDSB empfiehlt daher, in Artikel 40 Absatz 4 klarzustellen, dass Eurojust die Informationen entsprechend der Entscheidung des Mitgliedstaats, der Einrichtung der Union, des Drittlandes oder der internationalen Organisation, der bzw. die die Informationen übermittelt haben, weitergibt.

Beziehungen zwischen Eurojust und EPPO (Artikel 41 Eurojust – Artikel 57 EPPO)

103. Artikel 41 Absatz 5 des Eurojust-Vorschlags und Artikel 57 Absatz 3 des EPPO-Vorschlags sehen einen Mechanismus für den automatischen Abgleich der von EPPO und Eurojust in das Fallbearbeitungssystem eingegebenen Daten vor. Artikel 41 Absatz 6 des Eurojust-Vorschlags und Artikel 57 Absatz 5 des EPPO-Vorschlags bestimmen, dass Eurojust diejenigen Bediensteten benennt, die Zugang zu den Ergebnissen des Abgleichverfahrens haben, und informiert EPPO darüber (und umgekehrt). In diesem Zusammenhang sollte eine Protokollierungspflicht für die Zugriffe vorgesehen werden, damit die Rechtmäßigkeit des Zugriffs und der Weiterverarbeitung durch Bedienstete von Eurojust bzw. EPPO überprüft werden kann. Die Vorschläge nennen ferner keinerlei Begründung für die Notwendigkeit eines automatischen und systematischen Informationsaustauschs zwischen Eurojust und EPPO. Eine solche Begründung sollte jedoch in den Vorschlägen sichtbar enthalten sein, beispielsweise in einem Erwägungsgrund.

Beziehungen zu anderen Einrichtungen und Agenturen der EU (Artikel 42 Eurojust)

104. Artikel 42 Absatz 1 des Eurojust-Vorschlags besagt, dass Eurojust Kooperationsbeziehungen zum Europäischen Netz für die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten knüpft und unterhält. Der EDSB empfiehlt, der Klarheit halber diesen Absatz nach Artikel 39 zu verschieben, der die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Justiziellen Netz und anderen Netzen der EU zum Gegenstand hat, die sich mit der Zusammenarbeit in Strafsachen befassen.

Beziehungen zu Drittlandsbehörden und zu internationalen Organisationen (Artikel 43 Eurojust – Artikel 59 EPPO)

105. Gemäß Artikel 43 des Eurojust-Vorschlags kann Eurojust mit den in Artikel 38 Absatz 1 genannten Stellen, zu denen Einrichtungen der EU, Drittländer und internationale Organisationen gehören, Arbeitsvereinbarungen treffen. Da es in dieser Bestimmung um die internationale Zusammenarbeit geht, sollten Einrichtungen der EU hier nicht aufgeführt werden. Der EDSB schlägt daher vor,

den Verweis auf Artikel 38 Absatz 1 zu streichen und stattdessen die Stellen aufzuführen, mit denen Eurojust Arbeitsvereinbarungen treffen kann (Drittländer und internationale Organisationen). Der EDSB empfiehlt ferner, festzulegen, dass dieser Artikel unbeschadet der Bedingungen in Abschnitt IV des Eurojust-Vorschlags über die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und internationale Organisationen gilt.

106. Eine ähnliche Anmerkung gilt für Artikel 59 Absatz 1 des EPPO-Vorschlags.

Übermittlung personenbezogener Daten an Einrichtungen oder Agenturen der EU (Artikel 44 Eurojust – Artikel 61 EPPO)

107. Der EDSB empfiehlt, in Artikel 44 des Eurojust-Vorschlags hinzuzufügen, dass dieser Artikel unbeschadet der Artikel 40 bis 42 gilt.

108. Im Sinne der Transparenz sollte Eurojust die Liste der Organe und Einrichtungen der EU, mit denen es Informationen austauscht, durch Einstellung einer regelmäßig aktualisierten Liste auf seine Website der Öffentlichkeit zugänglich macht. Dieses Erfordernis sollte in Artikel 44 des Eurojust-Vorschlags aufgenommen werden. Die gleiche Anmerkung gilt auch für Artikel 61 des EPPO-Vorschlags.

Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und internationale Organisationen (Artikel 45 Eurojust – Artikel 61 EPPO)

109. Der EDSB begrüßt Artikel 45 des Eurojust-Vorschlags, in dem strenge Regeln für die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und internationale Organisationen festgelegt werden, gleichzeitig aber den Gegebenheiten von Datenübermittlungen im Bereich Strafverfolgung Rechnung getragen wird.

110. Der EDSB begrüßt, dass nach dieser Bestimmung der Grundsatz der Angemessenheit Grundlage für internationale Übermittlungen ist. Allerdings dürfte der Verweis auf die Richtlinie 95/46/EG als einem Instrument der früheren Europäischen Gemeinschaft in diesem Zusammenhang nicht angebracht sein. Der Vorschlag für eine Richtlinie über den Datenschutz im Bereich Strafverfolgung³³, wird nach seiner Annahme eine ausdrückliche Grundlage für Angemessenheitsbeschlüsse der Kommission in Angelegenheiten des früheren dritten Pfeilers bilden. Der EDSB schlägt vor, bis dahin den Verweis auf die Richtlinie 95/46/EG zu streichen und in den Vorschlag die Kriterien und das Verfahren aufzunehmen, an die/das sich die Kommission bei der Annahme eines Angemessenheitsbeschlusses zu halten hat.

111. Der EDSB begrüßt weiter, dass verbindliche Garantien gewährleistet sein müssen, sofern kein Angemessenheitsbeschluss vorliegt. Diese angemessenen Garantien sollten als *ad hoc* geschaffene Datenschutzgarantien die von der Artikel 29-Datenschutzgruppe im Zusammenhang mit der

³³ Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr, COM(2012) 10 final.

Angemessenheitsbeurteilung von Drittländern beschriebenen Kernelemente enthalten. Der EDSB schlägt vor, am Ende von Artikel 45 Absatz 1 des Eurojust-Vorschlags hinzuzufügen, dass er während der Aushandlung eines internationalen Abkommens zwischen der EU und einem Drittland oder einer internationalen Organisation und insbesondere vor der Annahme des Verhandlungsmandats sowie vor der Fertigstellung des Abkommens rechtzeitig zu konsultieren ist.

112. Im Hinblick auf bestehende Kooperationsabkommen zwischen Eurojust und Drittländern oder internationalen Organisationen (Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe c des Eurojust-Vorschlags) empfiehlt der EDSB, in den Vorschlag eine Übergangsklausel zu bestehenden Kooperationsabkommen über Übermittlungen personenbezogener Daten durch Eurojust aufzunehmen. Diese Klausel sollte eine Frist für die Neubewertung dieser Abkommen innerhalb einer angemessenen Frist zwecks ihrer Anpassung an die Anforderungen des Eurojust-Vorschlags enthalten. Der EDSB schlägt vor, diese Klausel in eine Bestimmung des verfügbaren Teils des Eurojust-Vorschlags zu kleiden und eine Frist zu setzen, die nicht länger als zwei Jahre nach dessen Inkrafttreten abläuft.
113. Der EDSB empfiehlt ferner, am Ende von Artikel 45 Absatz 1 des Eurojust-Vorschlags hinzuzufügen, dass Eurojust die Liste seiner internationalen Kooperationsabkommen mit Drittländern und internationalen Organisationen durch Einstellung dieser regelmäßig aktualisierten Liste auf seine Website der Öffentlichkeit zugänglich macht.
114. Artikel 45 Absatz 2 des Eurojust-Vorschlags sieht für eine Reihe von Umständen Ausnahmen von den Vorgaben für Angemessenheit und angemessene Garantien vor. Der EDSB begrüßt, dass die Ausnahmen als Begründung für eine Übermittlung ohne vorherige Genehmigung durch den EDSB nur fallweise angewandt werden dürfen (siehe allerdings nachstehend unter Punkt 116 bis 118 die Anmerkungen zu Artikel 45 Absatz 3 des Eurojust-Vorschlags). Der EDSB erinnert jedoch daran, dass jedwede Ausnahme als Begründung für eine Übermittlung restriktiv auszulegen ist und nur für gelegentliche Übermittlungen gilt, die man nicht als häufig, massiv oder strukturell bezeichnen kann. Um jegliche Zweifel auszuräumen empfiehlt der EDSB, in Artikel 45 Absatz 2 des Eurojust-Vorschlags ausdrücklich festzuhalten, dass die Ausnahmen nur für gelegentliche und nicht für häufige, massive oder strukturelle Übermittlungen (Kategorien von Übermittlungen) gelten.
115. Bezüglich der Ausnahmen sei angemerkt, dass der derzeitige Wortlaut von Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a des Eurojust-Vorschlags zu schwammig ist („grundlegende Interessen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten im Rahmen der Ziele von Eurojust“). Da der Wortlaut von Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c („für die Wahrung eines wichtigen durch EU-Recht oder nationales Recht anerkannten öffentlichen Interesses der EU oder ihrer Mitgliedstaaten“) klarer und deutlicher das Gleiche besagt, empfiehlt der EDSB, Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe a zu streichen und stattdessen Artikel 45 Absatz 2 Buchstabe c zur ersten Ausnahme zu machen.
116. Neben der fallweisen Nutzung von Ausnahmen gemäß Artikel 45 Absatz 2 des Eurojust-Vorschlags sieht Artikel 45 Absatz 3 als Ausnahme auch die

Genehmigung von „Kategorien von Übermittlungen“ vor. Es wäre keinesfalls wünschenswert, Eurojust zu gestatten, in erheblichem Umfang Übermittlungen an ein Drittland oder eine internationale Organisation vorzunehmen, dessen Schutzniveau nicht als angemessen gilt, ohne dass mit Hilfe eines verbindlichen Instruments mit angemessenen Garantien ein angemessener Rahmen für die Übermittlung geschaffen wird (vgl. die Anforderungen von Artikel 45 Absatz 1 des Eurojust-Vorschlags). Der EDSB räumt ein, dass es in der Praxis in gewissen Fällen vielleicht nicht möglich ist, „angemessene Garantien“ in Form eines „verbindlichen Instruments“ zwischen der EU und den betreffenden Drittland bzw. der betreffenden internationalen Organisation zu schaffen. Der Eurojust-Vorschlag sollte diese Ausnahmen jedoch auf Fälle beschränken, in denen weder Angemessenheit besteht noch mit dem Empfängerland oder der empfangenden internationalen Organisation ein internationales Abkommen besteht oder abgeschlossen werden könnte, und in denen die beschriebenen Ausnahmen nicht angewandt werden könnten, weil die Übertragungen häufig, massiv oder strukturell sind.

117. In solchen Fällen und nur, wenn ein verbindliches Abkommen nicht erzielt werden kann, sollte eine andere Art von *ad hoc*-Schutzinstrument in Erwägung gezogen werden. Dieses *ad hoc*-Instrument sollte auf die konkreten Gegebenheiten der geplanten Übermittlungen zugeschnitten sein, wie Umfang und Zahl der geplanten Datenübermittlungen, Art der Daten (betreffen sie besondere Kategorien von betroffenen Personen oder nicht) und Qualität des Empfängers. Unabhängig von der Art des angenommenen Instruments und seines nicht verbindlichen Charakters sollte ein *ad hoc*-Instrument eine Beschreibung der Datenschutzgrundsätze enthalten, die von Eurojust und der einführenden/empfangenden Behörde einzuhalten sind, sowie der Mittel, mit denen die Einhaltung der Vorschriften und die Durchsetzung kontrolliert werden sollen (für einen wirksamen Schutz erforderliche Mechanismen). Eurojust sollte für die Einhaltung der Datenschutzerfordernungen des betreffenden Instruments rechenschaftspflichtig sein. Sollte daher eine betroffene Person aus der EU aufgrund einer durch ein *ad hoc*-Instrument abgedeckten Datenübermittlung einen Schaden erleiden, sollte Eurojust vollumfänglich haften und die Kosten für Schäden übernehmen, die aus Handlungen und Unterlassungen des Empfängers entstanden sind. Schließlich sollte die Verwendung eines solchen nicht verbindlichen Instruments immer einer vorherigen Genehmigung durch den EDSB unterliegen.
118. In Anbetracht all dessen empfiehlt der EDSB eine Änderung von Artikel 45 Absatz 3 des Eurojust-Vorschlags. Dieser Absatz, der logischerweise vor dem Absatz über Ausnahmen in Einzelfällen stehen sollte, sollte vorsehen, dass der EDSB eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen genehmigen kann, wenn Eurojust angemessene Garantien für die Wahrung der Privatsphäre und der Grundrechte und der persönlichen Freiheiten sowie für die Ausübung der entsprechenden Rechte gewährleistet. Darüber hinaus sollte in Artikel 45 Absatz 3 des Eurojust-Vorschlags erwähnt werden, dass der EDSB die Genehmigung vor der Übermittlung bzw. der Übermittlungen erteilt. Schließlich sollte eine solche Genehmigung, wie es schon jetzt in Artikel 45 Absatz 3 heißt, für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr, der verlängerbar ist, gewährt werden.

119. Sollte Artikel 45 Absatz 3 des Eurojust-Vorschlags im Wortlaut verbleiben, empfiehlt der EDSB Folgendes:
- Übermittlungen werden unter der Voraussetzung genehmigt, dass Eurojust „Garantien“ bietet, wenn Eurojust gemäß Erwägungsgrund 29 des Vorschlags angemessene Garantien bieten sollte;
 - die Genehmigung wird vom Kollegium „in Abstimmung mit dem EDSB“ erteilt, sollte die Genehmigung vom EDSB allein (nicht) erteilt werden, der als unabhängige Kontrollstelle fungiert.
120. Artikel 45 Absatz 4 des Eurojust-Vorschlags besagt, dass Eurojust den EDSB über die Fälle zu unterrichten hat, in denen Artikel 45 Absatz 3 zur Anwendung kommt. In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSB, alle auf einer Ausnahme beruhenden Übermittlungen gesondert zu dokumentieren (z. B. übermittelte Daten, Zeitpunkt der Übermittlung, Daten über den Empfänger, Grund für die Übermittlung usw.).
121. Die vorstehenden Empfehlungen für Artikel 45 des Eurojust-Vorschlags gelten sinngemäß auch für Artikel 61 des EPPO-Vorschlags.

D. SCHLUSSFOLGERUNGEN

122. Der EDSB begrüßt weitgehend die Datenschutzbestimmungen in den Vorschlägen für Eurojust und EPPO, da die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den Kerntätigkeiten von Eurojust gehört und auch Kernbestandteil der Arbeit von EPPO sein wird. Auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 wird in den Vorschlägen zu Recht immer wieder verwiesen, die einen kohärenten und einheitlichen Datenschutzrahmen für alle Einrichtungen der EU bieten, aber auch den Besonderheiten der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen Rechnung tragen.
123. Da die Tätigkeiten von Eurojust und EPPO nicht mit der Tätigkeit von Gerichten gleichgesetzt werden können, sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diese beiden Einrichtungen der Kontrolle durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde unterliegen. Mit Blick auf den Grundsatz, dass die Aufsicht dem für die Verarbeitung Verantwortlichen folgen sollte, sollte die Aufsicht über Eurojust und EPPO durch eine EU-Behörde erfolgen, denn die beiden für die Verarbeitung Verantwortlichen sind Einrichtungen der EU. Es wäre also nur zu logisch, wenn der EDSB diese Aufgabe übernehme, denn er ist eine unabhängige EU-Behörde, die zur Kontrolle aller Organe und Einrichtungen der EU eingerichtet wurde.
124. Da außerdem ein Großteil der von Eurojust und EPPO verarbeiteten Daten von den Mitgliedstaaten stammen wird, ist eine aktive Einbindung der nationalen Datenschutzbehörden im Wege einer engen Zusammenarbeit mit dem EDSB vorzusehen, damit sowohl auf EU-Ebene als auch in den Mitgliedstaaten eine umfassende Kontrolle gewährleistet ist. Auf EU-Ebene erfordert eine unabhängige und wirksame Aufsicht jedoch die umfassende und alleinige Verantwortung für den EDSB, der der gerichtlichen Kontrolle durch den EuGH unterliegt.

125. Es gibt jedoch eine ganze Reihe von allgemeinen wie auch spezifischen Bestimmungen, die berichtigt oder verbessert werden müssten. In Anbetracht der Bedeutung der Vorschläge für den Datenschutz hat der EDSB daher eine Reihe von Empfehlungen formuliert, mit denen gewährleistet werden soll, dass die Vorschläge für Eurojust und EPPO das erforderliche Niveau eines umfassenden und wirksamen Schutzes personenbezogener Daten erbringen.

Brüssel, den 5. März 2014

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter